



AMTSBLATT

des Landratsamtes Haßberge

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-240

Nr. 4	Haßfurt, 23.04.2015	68. Jahrgang
Öffnungszeiten: Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr	
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Allgemeinverfügung Bienenseuchen-Verordnung - Bekämpfung der Varroatose im Landkreis Haßberge S. 31-32
- Vollzug des Bestattungsgesetzes - Errichtung eines Friedhofes S. 32

Nr. FA I - 565/1-4

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Varroatose im Landkreis Haßberge

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Bienenvölker im Landkreis Haßberge sind im Jahre 2015 **nach Trachtende** gegen Varroatose (Befall mit der Varroa-Milbe) zu behandeln.
2. Die Behandlung nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist ausschließlich mit zugelassenen Varroatosebekämpfungsmitteln nach Anweisung der Hersteller durchzuführen.
3. Für wissenschaftlich begleitete Versuche zur Resistenzzucht können durch das Landratsamt Haßberge Ausnahmen von dem Behandlungsgebot nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung zugelassen werden.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Haßberge in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Haßfurt, 09.04.2015
Landratsamt Haßberge

Dr. Hornung
Veterinärdirektor

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Haßberge, Fachabteilung Verbraucherschutz, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen die Errichtung des Friedhofes auf dem Grundstück Flur-Nr. 645/646 der Gemarkung Theres sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Haßberge oder der Gemeinde Theres einzureichen.

Haßfurt, 20.04.2015
Landratsamt Haßberge
-Gesundheitsamt-

Az. FA II
EAPI 554/1-8

Dr. Reimann
Medizinaldirektor

**Vollzug des Bestattungsgesetzes und der Bestattungsverordnung;
Errichtung eines Friedhofes in der Gemeinde Obertheres, Flur-Nr. 645 und Flur-Nr. 646, Gemarkung Theres**

Die Gemeinde Theres hat mit Antrag (EAPI 554/1-8) vom 05.12.2014 die Errichtung gem. Art. 9 Abs. 2 Bestattungsgesetz eines Friedhofes/Naturfriedhofes beantragt.

Die Planungsunterlagen zur Errichtung eines Friedhofes werden gem. § 32 Abs. 2 BayBestV für die Zeit von drei Wochen öffentlich beim Landratsamt Haßberge, Gesundheitsamt, Zwerchmaingasse 14, Zimmer 01, und bei der Gemeinde Theres ausgelegt. Die Auslegung beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge.

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat
